

Franckesche Stiftungen zu Halle

Verbesserte Almosenordnung von Friedrich Wilhelm v. Scharden und Anmerkungen v. August Hermann Francke.

**Francke, August Hermann
Scharden, Friedrich Wilhelm von**

Halle (Saale), 18.05.1716

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-52409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-52409)

Nach uns gegebenem gültigen Solanburgs Jahr zu v. Johs
verordneten H. Consistorial-Rath Charitz zur Ausfertigung
der neuen Verfassungssachen, Consilii folgenden
inmangrüblichen Gedanken, Lügen sollen.

Art 1.

Die Einführung und Wiederanweisung der neuen, ver-
gessenen in kleinen Städten und Dörfern, ist ein sehr
wicht. all. eine Sache, die von der besten, Nützlichkeit,
Gut und Nützlichkeits ist, wie es ist selbst, als ein
dieser in solch einer Sache wohl zu conserviren und in
besten Stand zu setzen. Aber dieser aber kann man sich
auf diesen berufen, daß in einem bürgerlichen, gesetzlich,
neuen und Tugend, gibt die neuen, Ordnungen, umher
verbreiten, als wenn es von Land am besten, für die neue,
Land, nützliche Dörfer, können bestimmt werden. Wie und
auch von anderen, aber vermittelt zulänglicher Notwendig-
keiten, bei bürgerlichen, Gesetzten zu gelangen, werden
zu mündlicher deliberation und wohlbel. allegei. gehen, und
dann auf diese die gesetzl. Regierung in die Land
eingeben. S. 1.

Art 2.

Dieser kommt mir von der Proposition der Königl.
Edicts d. 12. entgegen, zu sagen, und allerdings sperien
nicht imposts zu haben. Aber aber die Landmann, oder
die in den Städten (denn diese ab. nachher, als die Land-
man, geben können) dazu obstringirt werden, ist zu sagen,
daß sie ab. bei der ordentlichen, alleite wieder abgehen,
da dann der Vorteil für die Sache von dem neuen,
verneuen, fließt. S. 2.

ad c. d. e.

weisen; und hat sich ein Dispositionsgeldt davon in den Familien
vertheilt. Was ~~die~~ sich in denen Collegen, ^{Brüder}
bey singender Stad von Gessellen, Knaben und Mädchen
findet, hat auch nehmlich theils die Freyschule an ihrem
Halt sich gehalten; der singenden, des Allmosen Collegii
ist unversieglich zuzusehen, dem Gesinde bey Zupfbanden
Krautzeit zu assistiren, und was ihnen fallt den Profit
von dieser Einrichtung desto pflückter zu ziehen.

ad 4.

Die Schenkung hat besterens gehalten, daß, was hactwa
von denen Freyschulen zugehörigen sind, solches nun
ihnen bey der andernhalb solche wieder abzugeben, zu
dieser weit von uns befehlt wurde.

ad 5.

Nun zu rühmlich, daß zu dem Gehaltsplaner Linder
auch ein Vergleich da wäre; demnach ist sehr zu
erwarten, daß sich nicht anders, sehr, so auf solche
Weise ein sehr nützliches Ding werde.

ad 6 und 7.

Beide puncta sind in sehr nützlich u. fruchtbar. Gut
wäre, wenn der durchschauende, von technica
genauere Ritz examinirt, und dass dem vortrefflich
nächst, noch gebührend zu seinem nützlichen explorirt
würde; da weil der Gehalt in diesem nicht nützlich
ist. Wie Ritz nur durch correspondenz bey vunden
Allmosen - ^{der} J. L. Carl. Linder, nützlich
nach man besser bei criteria salutaris et doct. Ritz
vorgeschrieben. So nimm man mir nicht schenken
seit ein nützlicher Allmosen, was aber was gerade
Linder mit sehr brüchig, das u. Linder, so
so in dem Linder abgeben, gesendet, so
Linder den nützlichen catechisationen mit dem
Linder, dem Linder sehr nützlich, so
Linder, durante catechisationen, dergleichen Verluste.

47

1163

Ob sie und die ihre mit Arbeit sich
einigen musen oder gar nicht sorgen können?
Ob sie schon lebend ^{das} spielen, tanzen, präsen,
oder sonst dem Müßigang, oder andern, Zeit
vergehen lassen? (Ob) ob sie Kinder und wie
viel derselben, auf was für Arbeit sie laßt?
(Ob) ob sie dieselben zu Schul schicken, oder ihnen
lassen? (Ob) ob sie was für Mittel haben, oder
sich ihnen selbst, Kinder und nächsten Arbeit
wenden die Notwendigkeit zu ihrer Lebensunter-
halt Heilig oder theils erlangen können? alles muß
sich zeigen, was für Danks als gleich steht haben, Kind
allmählich vermehrt sind (Ob) wie lang sie sich an
dem Orte eingefallen? (Ob) ob sie das allmählich
mit Strafe?

Die nun also daß allmählich vermehrt vermehren
werden, sollen in ein Land als allmählich vermehrt
das Land, und was jenen vorsehen zu sein
allmählich abzugeben, das anordnet, auf jeder
Dank ein Zettel zu seiner Legitimation ein
empfangendes Gabe aufzuweisen, Zettel
werden.

7.

Solche Arme sollen als 4. oder 6. Wochen zu-
sammen gesendet, wegen ihres gesunden Geistes-
zustands und aus dem Catachismus ausgezogen
auf welche das Allmosen nicht mehr Nützlich,
oder für diesen unfeßlich gemacht, aus dem
Allmosen-Register gelassen, hingegen in, wo es
Angelegenheit weilt, in solche gebracht und als
dieses Allmosen-Geiß allmahl beßer
continnirt und ergänzt werden.

8.

Diese unheimlichen Arme sind sehr
in denen Häusern des Allmosen an dem
ort zu und zu gewissen Tagen auf den
Strassen, wosin sie bestimmt werden,
selbst zu abzuliegen. Vorhersehen sie aber
solche nicht wegen Brandstift oder Laib-
gebräuchlich, so mögen sie durch jemanden,
gegen Aufzeichnung des Jahres Armer
von diesem Allmosen-Vorposten gegeben
Zahlung, ihren Dase abholen lassen.

Die fremden Arme sollen nicht in die

102
führer aber der Tafel bediente, oder, wie dergleichen
zu finden, der Vordr oder derweil der selbigen dergleichen?

6.

Was nun an collecten - gesellen und
allen andern einleuchtet, soll dem in diesem
Adjunctur besitzigen Pastoribus. Von dem
jeden das in ein geselltem ^{Leib} besitzigen
Collectoribus zu welcher Zeit eingeleitet,
Von besitzigen Pastoribus aber mit einem
Verzeichnis an die ^{einzelnen} besitzigen Pastoribus
besitzigen Almsosen - besitzigen Moratilis
mit einem Verzeichnis gegen seine abge-
geben, und Von dem Verzeichnis - besitzigen
alle besitzigen und eulent in besitzigen
sinnahme und Ausgabe gebracht, auf
die das über geselltem besitzigen - besitzigen so
wohl förmlich, als auf per modum Tabelle
zu dem Almsosen - Collegio, zu dem
Examination und abnehmen eingeleitet.

7.

In diesem abgeordneten Besitztungen wird der
Protocollisten und besitzigen - besitzigen, falls

es nicht diese Mühe zu der Einnahme des Geldes im Leben
 zum Zweck der Unterstützung, aber anstatt dieses
 allmosen - Briefes, über dessen Inhalt, es =
 laßt uns in dem gegebenen pro labore
 in Ausgabe zu verfahren. Dasjenige
 dieser nicht kann allmosen - Vorlesung und
 furchtamen darin zu sehen, daß von denen
 zu der allmosen - Casse freiwilligen und
 pflichtigen Geldern dem Pastor gewendet
 werden. Allmosen die samstags, so
 bald sie, zu machen der Not, zum Morde,
 zu einem wachen lassen, zu Forderung ihrer
 Rufe sind die für die besonders und Comission
 des Herrn Bräunle executive auffallen
 werden sollen. Auf haben zu dem Herrn
 der Herren Pastores ihre gemachten
 zu ermahnen, sich durch es zu stellen in
 ihren Ausgaben gemäßen Briefes in die
 allmosen - Casse als pflichtig, willig
 und miltthätig zu zeigen, wie einem
 jedem der göttliche Befehl und das Thutige

* Nov. III. 27. Syn. XXIX.
 27. Feb. IV. 9.

Mittheilung gegen

Was wäseth Welle singeleben, sondern von der
 verlaßt, oder der zu erhalten suchen in der Asa-
 oder andere der zu gewandter Gang von dem von
 gewisfen und auch eine gewisse Wunde gegen Mitleid
 von einem, oder mehreren für zu erhalten Wunden
 in der Pfalz, was immer die Allmosen Vorstehen
 und auch erhalten sich Vorstands, gefällig, da-
 selbst wegen ihrer Abhandlung, Vaterlands, den
 Dienst, Wunde, Religion, was sie können
 und was sie wollen, auch andere unter
 Hand, befragen, ihre Wünsche und Lüste
 durchsehen und ab sie richtig? von der er-
 nimmst, so dann mit einer Gabe an Gold,
 Eisen, Land oder Kleidung versehen, so aber
 ihre Wünsche nicht, oder, daß sie wider Verbot
 sind, unter d. 16. gemeldet werden, soll
 ihnen ihre Vergehenshaft
 sich im Land gemessen, ~~fruchtlos~~
 werden, mit dem Zins-Pfand, oder anderen
 Strafe angehen werden.

troute an einem
 Ort zu antworten, laß

10.
 Da in zweifeln die also aufeinander stehen
 aus dem von der der zu erhalten Cathecheten

nachdem Grundgesetz Christenpflicht befragt,
in dessen notwendigsten Stunden unterwirft, auch
mit Ermahnung und Trost versehen.

11.
Dann nun das Examen, dabei alles was
aufgedacht worden nun sich vollständig
erklärt. Es gab im 7. Tag protocollirte
Zettel, nimble der Ball- und Voigt der
armen Altestaten und Pöste, für den
in denen wird auch der Thack und Esel
für die ihnen vorgesetzten Vorgesetzten
nachdem sie ihre Altestate wieder auf
seiner Hand unterzeichnen.

12.
Dann unter, sagen Person nimmige Unge-
fähr, oder fahrig sind, so werden sie
zu einem Medico oder Barbieren geföhrt,
wobei ihnen Rath und Medicamenta
mitgetheilt, auch was nach Befinden der
Hand für sein das Hospital oder sonst
Angelegenheit.

13.
In Hand wird 2. fassen, welche dann

Taylor full of spirit & fire -
brave & bold

zu malen und bei Nachsehen zum
zu befehlen, befehle.

4.3.

Bonnen für mich an den Ort, wo das al-
 lgemeine Landgericht ist, das für die Pfarre war,
 aber das zu befallen für sich, in das gemein-
 de oder Pfarre Land, oder was sonst das in
 Land der zu gehört ist, in dem, dem
 Land der also das Land für die Pfarre
 Anwesen - Land auf die von dem Allmög-
 lichsten, ich bin dem Land zu dem Ort
 des Examinations, das Land, wegen der Pfarre, die
 oder Vater Land, Land, Pfarre, Reli-
 gion, was sie Bonnen und was sie für
 wollen, auf ihre Pfarre und Attestate
 examinieren, alle aber schriftlich protoco-
 liert, und für das Land nach befehlen mit
 einem Gabe an, Geld, oder sonst und das
 Pfarre und ^{aus dem} Land oder sonst sind
 ihre Pfarre gegeben worden.

4.

St. 1.
Diesen also examinirten Kieselstein wanderte

Paste und Attestata unterschreiben, und,
wenn sie Professor von Theologie waren,
bedeutet, daß im nächsten Vorlesungsanfang
wieder auf dem Lande zu wohnen, mit Vor-
warnung, wenn sie sich an diesen oder jenen
anderen Ort im Lande über den Theologie, auf-
suchen wo außerhalb des in ihrem Bistum
Theologie lehren wollten,
sie anfordern und in das Bistum
geordnet werden sollen, allermassen auf
dies so fort auf sechs Jahre an ihrem zu
exequieren.

Art. 5.

Zu allen den - Vorlesern und examinieren
können auf dem Lande in Bonn stunden
als großen Vorleser: Hatten, wo dergleichen
Vorleser angesetzt, gesetzt werden
der Adjunctus oder Pastor und Diacon,
oder Caplan zu dem Bistum Bonn, der Bischof
oder sein Vicar, oder Vorleser auf dem
Land, zum Protocollisten und Aufseher.

gesandte Handlung und also sich selbst zu
erschlagen sehen, und den von dem Oberst
oder Fiskus - Ratzen gesandte Zettel auf-
weisen, daß sie eine Arbeit an dem Ort be-
kommen können, andernfalls sie abzuweisen.

14. Allen und jedem das Almosen gesandten
sehen sollen ihre Kinder in die Armen-
Küche kommen, oder, wo dergleichen Stellen
nicht zu finden, auf des Almosen - Casse das
Sofort - Geld ihrer Kinder gegeben werden. Gleich-
zeitig.

15. Kinder
Wenn sie, oder ihre Eltern das in der
von dem Nach - Physico, oder dessen substitu-
ten Subjekt curirt und auf der Hand-
Zugarten der Medicamenta auf hundert
des Almosen - Casse herausgegeben,
da sie aber verstorben seyen, und sonst keine
Erben - Nachkommen zu finden seyen, dann der
Leib, dergleichen der Lein - Graben, bey
und unter, welche eine solche Graben seyen

Darvon Bekannten, auf dem Allmosen begehrend,

16.

Die ländliche Pächter sind besonders zu warnen,
daß sie sich bei Verfall des Zinses nicht außer
der auf einem Zettel ihrem Verpfändenen
route, weder bei einer Allmosen-Casse im
Land, noch weniger auf dem Pachtel beurlauben
lassen.

17.

Da auch Lanten im ländlichen Dorfen bei
gleichmäßiger Tragzahl und Verlust sehr wege-
nehmend alle Pächter im Lande aufzu-
fassen und zu untersuchen ist.

Das VI. Capitel.

1. Allmosen - Ordnung auf dem Lande,
2. Vorsetzen gegen die Pächter-Lente anstellen
des Reims Allmosen - Casse 3. wo es bei
dem Allmosen - Examine zu beobachten.
4. Weshalb die Pächter zu belohnen. 5.
- allmosen Vorsetzen und Examinatoren.
6. Allmosen, wie es zu colligieren und zu

Tugenden loben, solchem Schüler so gleich von der
 Kunst weis, oder der für den ersten sieht,
 zu dem Spillgeis, oder Kunst Meisters
 geführt wird. In solchem, wie in vorigen
 Capitel, bis zum 9. Parat er weis, über ge-
 wissem Gradus examinirt werden. In dem
 man ihm einen Kunstgeis und Kunstgeis
 stunden vatter, hat der Spillgeis solchem so gleich
 Tugenden zu zeigen und was der nächster ist,
 was für eine Altesse - Capta besindlich, zum
 examine, die Examinatores aber nach befrag
 haben in das Kunstgeis zu finden,

A.
 Ein aber, welche oft Verlässig sind, werden
 zu der Kunst angelegenen Altesse - Capta,
 was für eine weis sind, gezeig, und der
 weis, was man für angestehen und was für sie
 gehen sollen, in ihrer Altesse, Parat, oder
 in deren Führung, auf einen ihrer
 untergebenen gezeigten Tugenden gezeig
 auf, wie für solchem und das Land Altesse